



Elterninformation zur Erstattung der Beiträge für nicht in Anspruch genommene Betreuung in Januar und Februar in den städt. Kindertagesstätten

Liebe Eltern und Familien,

mit diesem Schreiben wollen wir Sie darüber informieren, dass das Land Hessen die bestehenden Regelungen zum Besuch der Kitas und Schulen bis zunächst 14. Februar beibehält. Wie bereits mehrfach berichtet, existiert der Appell der Landesregierung, es solle möglichst nur dann eine Betreuung in Anspruch genommen werden, wenn es eine „dringende Betreuungsnotwendigkeit“ gäbe. Gleichzeitig gibt es kein Betretungsverbot.

Das bedeutet: Grundsätzlich bleiben die Kitas geöffnet und die Eltern entscheiden in eigener Verantwortung über die Betreuungsnotwendigkeit Ihrer Kinder. Dabei wurde in den vergangenen beiden Wochen zurecht auf das Thema Beitragserstattung hingewiesen. Im letzten Schreiben vom 18. Januar habe ich darauf hingewiesen, dass wir an entsprechenden Lösungen für Krippe, Kindergarten (Elementarbereich), Hort, Kindertagespflege, Betreuung Grundschule und Grundschulkindbetreuung, in städtischer Trägerschaft und bei freien Trägern, arbeiten.

Heute kann ich Ihnen mitteilen, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden den Eltern die Betreuungsbeiträge für die Monate Januar und Februar zurückerstattet, sofern die Betreuung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen worden ist oder wird.

Eltern, deren Kind im Januar nicht betreut wird, erhalten den kompletten Zahlbetrag erstattet. Bei einer Betreuung bis zu 10 Tagen pro Monat erfolgt eine Erstattung in Höhe von 50 % des Zahlbetrages. Bei einer Betreuung von mehr als 10 Tagen pro Monat erfolgt keine Erstattung. Diese Regelung gilt analog auch für Februar.

Die Eltern werden auf Antrag eine Gutschrift über den in der Beitragssatzung der Stadt festgelegten Betrag erhalten. Für einen Ganztagsplatz in der Krippe (unter 3-Jährige) sind dies aktuell 260 Euro, im Elementarbereich (3 bis Schuleintritt) 79 Euro, bei Grundschulern 170 Euro. Bei Kindern, die einen Beitragszuschuss erhalten, wird die Gutschrift auf den tatsächlich gezahlten Beitrag angerechnet. Beim Verpflegungsgeld wird für jeden Abwesenheitstag ein Betrag von 3,50 Euro erstattet.

In den Kitas in städtischer Trägerschaft ist die Möglichkeit einer Rückerstattung von Verpflegungsgeldern und Beiträgen wie folgt geregelt:

In Ihrer Einrichtung liegt ein Antrag für Sie bereit, den Sie bitte, falls Sie von dem Rückerstattungsanspruch Gebrauch machen wollen, bis zum 5. Februar 2021 für den Monat Januar ausfüllen und der Leitung übergeben (entsprechend bis zum 5. März für den Monat Februar). Diese wird Ihre Angaben bestätigen und an die zuständige Stelle in der Abteilung Kindertagesstätten weiterleiten. Bitte ändern Sie nicht Ihre Einzugsermächtigung! Sie erhalten auch keinen neuen Bescheid! Am Betreuungsvertrag ändert sich gar nichts. Sie werden eine Gutschrift auf Ihr Konto ausgezahlt bekommen. Eine Verrechnung mit Forderungen der Folgemonate ist nicht möglich.

Bitte sehen Sie von Rückfragen bei Ihren Sachbearbeiter*innen ab. Jeder Antrag wird bearbeitet und führt zur Rückerstattung, falls die vertraglichen Zahlungen Ihrerseits weiterhin erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Manjura
Sozialdezernent